



FAQ – Erweiterung der Teststrategie

Datum:

27. Januar 2021

1. Für welche Gruppen und in welchen Situationen empfiehlt das BAG neu die Durchführung von Tests?

Das BAG empfiehlt das vorbeugende, wiederholte Testen im Rahmen von Schutzkonzepten und in eigener Verantwortung in Alters- und Pflegeheimen¹, sozialmedizinischen Institutionen² sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.

Die erweiterte Teststrategie soll auch dazu beitragen, lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen. Von solchen Ausbrüchen können beispielsweise Schulen, Ausbildungsstätten, sowie weitere Institutionen, Orte oder Gruppen betroffen sein. Der Bund übernimmt die Kosten unabhängig davon, ob vorbeugend, im Rahmen eines bereits erfolgten Infektionsausbruchs oder im Umfeld eines grösseren unkontrollierten Infektionsausbruchs getestet wird. Bei vorbeugenden Testungen und im Umfeld eines grösseren unkontrollierten Infektionsausbruchs (Hotspot-Management) soll der Kanton dem BAG ein Konzept vorlegen.

2. Warum wird die Teststrategie gerade auf diese Gruppen und Situationen ausgeweitet?

Die erweiterte Teststrategie hat zum Ziel, besonders gefährdete Personen (z.B. in Alters- und Pflegeheimen) zu schützen. Sie soll auch dazu beitragen, lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen.

3. Wer ist für die Umsetzung der Teststrategie zuständig?

Die Kantone sind zuständig. Das BAG unterstützt die Kantone bei Bedarf.

4. Ist die Teilnahme an "vorbeugenden" Tests weiterhin freiwillig oder kann ein Test «angeordnet» werden?

Die Teilnahme an den Tests bleibt grundsätzlich freiwillig. Bei einem Infektionsausbruch kann die zuständige kantonale Stelle Testungen anordnen.

5. Ist die Teilnahme an Testungen am Arbeitsplatz obligatorisch?

Die Teilnahme an Testungen ist grundsätzlich freiwillig. Der Arbeitgeber ist nur innerhalb der Grenzen des zwingenden Rechts berechtigt, seine Arbeitnehmer testen zu lassen. Das zwingende Recht umfasst zum Beispiel den Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und den Datenschutz. Die Testung muss sich mit Gründen rechtfertigen lassen, die sich auf die Arbeitsleistung oder den Schutz anderer Mitarbeiter oder Dritter (Kunden, Patienten) beziehen. Zu berücksichtigen sind dabei die gesamten Umstände, so etwa die epidemiologische Lage und die Möglichkeit und Verfügbarkeit anderer Schutzmassnahmen.

¹ Mitarbeitende BesucherInnen, MitbewohnerInnen,

² Dito

6. Welche Rolle spielen die neuen Virusvarianten bei der Erweiterung der Teststrategie?

Einige der neuen Virusvarianten (z.B. B.1.1.7, erstmals in Grossbritannien identifiziert) sind besonders ansteckend. Die erweiterte Teststrategie soll dazu beitragen, lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen, einzudämmen und zu verhindern sowie besonders gefährdete Personen zu schützen.

7. Soll ich mich testen lassen, wenn ich Symptome entwickle, obwohl ich bereits geimpft bin?

Bei geimpften Personen, die Symptome auf COVID-19 aufweisen, empfiehlt das BAG eine Testung mittels PCR. Eine Testung ist ebenso wichtig wie bei nicht geimpften Personen.

8. In welchen Fällen wird mein Kind in der Schule getestet?

Bei einem Infektionsausbruch kann die zuständige kantonale Stelle Testungen anordnen. Um das Risiko für Infektionsausbrüche zu verringern kann die zuständige kantonale Stelle zur Prävention und Früherkennung an Orten mit einem erhöhten Übertragungsrisiko (z.B. in Schulen) repetitive Testungen veranlassen.

9. Sind Kindergärten ebenso betroffen wie Schulen?

Es gilt die gleiche Regelung wie bei den Schulen (siehe Antwort auf Frage Nr. 8).

10. Welche Tests können verwendet werden?

Alle Tests auf das Coronavirus, die von den Labors validiert wurden und den Kriterien des BAG entsprechen. Bisher werden mehrheitlich PCR-Tests und Antigen-Schnelltests verwendet, bei denen die Probeentnahme durch einen Hals-Nasen-Abstrich erfolgt. PCR-Speicheltests, die im Labor analysiert werden, sind bisher noch in beschränktem Umfang verfügbar. Die Labors sind derzeit daran, die Kapazitäten sukzessive auszubauen.

11. Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Bund die Kosten für die Tests?

Der Bund trägt die Kosten für die Tests, falls die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. So ist das Schutzkonzept in jedem Fall unverändert einzuhalten. Das gilt für die Testung symptomloser Personen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen ebenso wie an Orten mit erhöhtem Übertragungsrisiko (z.B. Schulen). Die Testung symptomloser Personen kann eine Ergänzung der bestehenden Schutzkonzepte darstellen. Bei Testungen im Rahmen der Prävention und Eindämmung eines lokalen Infektionsausbruchs muss der Kanton dem BAG ein Konzept vorlegen.